



Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 18. März 2002

Revision 2017

Gegenüberstellung der alten und neuen Verordnung.

Inhaltliche Änderungen sind **rot** markiert.

Redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) sind **blau** markiert.

(Aktuelle) Verordnung über das Friedhof und Bestattungswesen der Gemeinde Hinwil vom 18. März 2002	(Neue) Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Hinwil vom xx.xx.xxxx
---	--

A. Allgemeines		A. Allgemeine Bestimmungen	
Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.		Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	
Art. 1 Vorschriften Vollzug	Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Politischen Gemeinde und richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Diese ermächtigt den Gemeinderat zum Erlass der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an eine Behörde oder Kommission delegieren.	Art. 1 Gesetzliche Grundlage, Vollzugsbehörde	Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Politischen Gemeinde und richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 . Diese ermächtigt den Gemeinderat zum Erlass der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen , eine Behörde oder Kommission delegieren.
Art. 2 Personal	Der Gemeinderat ist für den Abschluss der für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Rechtsgeschäfte verantwortlich und überwacht deren Einhaltung. Er regelt die Aufträge und Pflichtenhefte für das Bestattungs- und Friedhofpersonal.	Art. 2 Personal	Der Gemeinderat ernennt den Friedhofvorsteher. Die Aufgaben des Friedhofpersonals sind in einem Pflichtenheft geregelt.
Art. 3 Friedhofvorsteher	Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens und die Aufsicht über den Friedhof ist Sache des Friedhofvorstehers. Dieser wird durch den Gemeinderat gewählt.	Art. 3 Friedhofvorsteher	Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens und die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Friedhofvorstehers. Dieser wird durch den Gemeinderat gewählt.

B. Bestattungen		B. Bestattungen	
Art. 4 Bestattungen	Die Bestattungen finden in der Regel werktags um 13.30 Uhr statt. Ausnahmen können durch den Friedhofvorsteher bewilligt werden.	Art. 4 Bestattungs zeiten	Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr statt. Ausnahmen können durch das Bestattungsamt bewilligt werden.
Art. 5 Leistungen der Gemeinde	Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde zusätzlich zum Grabplatz folgende Leistungen:	Art. 5 Leistungen der Gemeinde	Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde zusätzlich zum Grabplatz folgende Leistungen:

	<ul style="list-style-type: none"> • die Leichenschau • die amtliche Bekanntmachung der Bestattung in den offiziellen Publikationsorganen • das Einsargen und den Sarg • das Überführen der Verstorbenen zum Friedhof innerhalb des Kantons Zürich oder direkt ins nächstgelegene Krematorium • die Benützung der Aufbahnhalle • das Öffnen und Eindecken des Grabes • die Grabbezeichnung (Grabnummer, Namensschild mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr) • die Einäscherung und die Kosten für das bezirksärztliche Zeugnis <p>Verlangen die Auftraggeber Mehrleistungen, müssen sie für die entstehenden Kosten aufkommen.</p> <p>Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde die in den kantonalen Vorschriften (Bestattungs-Verordnung) festgesetzten Vergütungen.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Bestattung von Auswärtigen gegen Gebühr bewilligen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Die Leichenschau - Die amtliche Publikation der Bestattung - Das Einsargen und den Standardsarg - Die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Kantons Zürich zum Friedhof oder ins Krematorium - Den Grabplatz - Die Aufbahrung der Verstorbenen im Katafalk - Das Öffnen und Eindecken des Grabes - Das Grabzeichen (Grabnummer, Namensschild mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr) - Die Kremation und die Standardurnen - Die Kosten für die Todesbescheinigung <p>Alle zusätzlichen Leistungen sind von den Auftraggebern zu bezahlen.</p> <p>Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Bestattung von Auswärtigen gegen Gebühr bewilligen.</p>
		<p>Art. 6 Bestattung von Auswärtigen</p>	<p>Auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen können auch Nichteinwohner auf dem Friedhof bestattet werden.</p> <p>Die Kosten der Bestattung von Nichteinwohnern auf dem Friedhof Hinwil sind gemäss Gebührentarif zu verrechnen.</p>
Art. 6	Die Verstorbenen können in den Aufbahrungsräumen	Art. 7	Die Verstorbenen können in den Aufbahrungsräumen

Aufbahrung	des Friedhofs aufgebahrt werden. Die Hinterbliebenen regeln den Zugang mit dem Friedhofvorsteher. Der Friedhofvorsteher kann auf ärztliche Verfügung hin oder aus hygienischen Gründen eine unverzügliche Überführung in das Friedhofgebäude anordnen.	Aufbahrung	des Friedhofs aufgebahrt werden. Die Hinterbliebenen regeln den Zugang mit dem Bestattungsamt . Der Friedhofvorsteher kann auf ärztliche Verfügung hin oder aus hygienischen Gründen eine unverzügliche Überführung in das Friedhofgebäude anordnen.
Art. 7 Leichentransport	Die Leichentransporte erfolgen mit einem eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Fahrzeug. Für Kleinkinder können Ausnahmen zugelassen werden.		Ersatzlos gestrichen – überflüssiger Artikel
Art. 8 Abdankung	Die Angehörigen ordnen die Abdankung an. Die Koordination erfolgt durch den Friedhofvorsteher.	Art. 8 Abdankung	Die Angehörigen ordnen die Abdankung an. Die Koordination erfolgt durch das Bestattungsamt .

C. Der Friedhof		C. Friedhof und Gräber	
I. Ordnungsvorschriften		I. Ordnungsvorschriften	
Art. 9 Friedhof	Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Hinwil.	Art. 9 Eigentum Friedhof	Der Friedhof und die Grabstätten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Hinwil.
Art. 10 Gestaltung und Belegung	Der Gemeinderat ist für den Gestaltungsplan sowie für den Belegungsplan zuständig. Er ist verantwortlich für die gärtnerische Gestaltung.	Art. 10 Gestaltung	Der Gemeinderat ist für den Gestaltungsplan zuständig. Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage obliegt dem Friedhofvorsteher.
Art. 11 Planmässige Belegung	Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher und der Totengräber sind für die planmässige Belegung verantwortlich.	Art. 11 Belegungsplan	Die Friedhofverwaltung führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher und der Friedhofgärtner sind für die planmässige Belegung verantwortlich.
Art. 12 Öffnungszeiten	Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuche geöffnet.	Art. 12 Öffnungszeiten	Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuche geöffnet.
Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof	Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Würde. Anordnungen von Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt: - das Mitführen von Tieren - das Befahren mit fahrbarem Untersatz	Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof	Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt: - Das Mitführen von Tieren - Das Fahren von Fahrzeugen jeglicher Art

	jeglicher Art (ausgenommen Behinderten- und Unterhaltsfahrzeuge)		(ausgenommen Behinderten- und Unterhaltsfahrzeuge) <ul style="list-style-type: none"> - Störendes Verhalten jeglicher Art - Das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern - Das Anbieten von Waren aller Art 																																								
II. Grabstätten		II. Grabstätten																																									
Art. 14 Allgemeine Bestimmungen	Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hinwil. Weder die Gemeinde noch Privatpersonen können andere als die in dieser Verordnung festgelegten Rechte geltend machen. Die Grabstätten werden eingeteilt in: E Reihengräber für Erwachsene K Reihengräber für Kinder bis und mit dem 12. Altersjahr U Urnengräber (Reihengräber für Aschenurnen) UN Urnennischenwand FE Familiengräber für Erdbestattung FU Familiengräber für Urnenbestattung G Gemeinschaftsgrab (Aschenurnen)	Art. 14 Gräbereinteilung	Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hinwil. Weder die Gemeinde noch Privatpersonen können andere als die in dieser Verordnung festgelegten Rechte geltend machen. Die Grabstätten werden eingeteilt in: E Reihengräber für Erwachsene K Reihengräber für Kinder bis und mit dem 12. Altersjahr U Urnengräber (Reihengräber für Aschenurnen) UN Urnennischenwand FE Familiengräber für Erdbestattung FU Familiengräber für Urnenbestattung GG Gemeinschaftsgrab (Aschenurnen) GK Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder bis und mit dem ersten Lebensmonat (Mehrweg-Aschurne)																																								
Art. 15 Grabmasse	Die Gräber und Wege haben folgende Masse:	Art. 15 Grabmasse	Die Gräber und Wege haben folgende Masse (in cm):																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mindesttiefe</th> <th>Grablänge (ohne Weg)</th> <th>Grabbreite</th> <th>Mindestwegbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abteilung E</td> <td>150</td> <td>180</td> <td>90</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Abteilung K</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>70</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Abteilung U</td> <td>60</td> <td>120</td> <td>70</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>		Mindesttiefe	Grablänge (ohne Weg)	Grabbreite	Mindestwegbreite	Abteilung E	150	180	90	60	Abteilung K	120	130	70	40	Abteilung U	60	120	70	60		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mindesttiefe</th> <th>Grablänge (ohne Weg)</th> <th>Grabbreite</th> <th>Mindestwegbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abteilung E</td> <td>120</td> <td>180</td> <td>90</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Abteilung K</td> <td>80</td> <td>130</td> <td>70</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Abteilung U</td> <td>60</td> <td>120</td> <td>70</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>		Mindesttiefe	Grablänge (ohne Weg)	Grabbreite	Mindestwegbreite	Abteilung E	120	180	90	80	Abteilung K	80	130	70	80	Abteilung U	60	120	70	80
	Mindesttiefe	Grablänge (ohne Weg)	Grabbreite	Mindestwegbreite																																							
Abteilung E	150	180	90	60																																							
Abteilung K	120	130	70	40																																							
Abteilung U	60	120	70	60																																							
	Mindesttiefe	Grablänge (ohne Weg)	Grabbreite	Mindestwegbreite																																							
Abteilung E	120	180	90	80																																							
Abteilung K	80	130	70	80																																							
Abteilung U	60	120	70	80																																							

	<table border="1"> <tr> <td>Abteilung FE</td> <td>150</td> <td>250</td> <td>100 pro Sarg</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Abteilung FU</td> <td>60</td> <td>170</td> <td>150</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Abteilung G</td> <td>60</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Abteilung FE	150	250	100 pro Sarg	70	Abteilung FU	60	170	150	70	Abteilung G	60					<table border="1"> <tr> <td>U</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abteilung FE</td> <td>120</td> <td>250</td> <td>100 pro Sarg</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Abteilung FU</td> <td>60</td> <td>170</td> <td>150</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Abteilung G</td> <td>60</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abteilung GK</td> <td>60</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	U					Abteilung FE	120	250	100 pro Sarg	80	Abteilung FU	60	170	150	80	Abteilung G	60				Abteilung GK	60			
Abteilung FE	150	250	100 pro Sarg	70																																							
Abteilung FU	60	170	150	70																																							
Abteilung G	60																																										
U																																											
Abteilung FE	120	250	100 pro Sarg	80																																							
Abteilung FU	60	170	150	80																																							
Abteilung G	60																																										
Abteilung GK	60																																										
Art. 16 Grabnummer	Jedes Grab wird mit einer fortlaufenden Grabnummer versehen.	Art. 16 Grabnummer	Jedes Grab wird mit einer fortlaufenden Grabnummer versehen.																																								
Art. 17 Familiengräber	<p>1. Auf Verlangen können Familiengräber gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr vergeben werden. Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 20 Jahre. Sie kann nach Vereinbarung mit dem Gemeinderat gegen Gebühr verlängert werden. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.</p> <p>In den letzten 20 Jahren der Nutzungsdauer darf keine Erdbestattung und in den letzten 5 Jahren keine Urnenbestattung mehr stattfinden.</p> <p>Es dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.</p> <p>2. Familiengräber können in dem dafür vorgesehenen Grabfeld nach genehmigten Plan errichtet werden. Die Wahl des Platzes erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher.</p> <p>3. In den Familiengräbern können die Berechtigten bestattet werden. Als Berechtigte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebenspartner - Verwandte in auf- und absteigender Linie - Geschwister 	Art. 17 Familiengräber	<p>1. Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr können Familiengräber gemietet werden. Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 20 Jahre. Sie kann nach Vereinbarung mit dem Friedhofvorsteher gegen Gebühr verlängert werden. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.</p> <p>In den letzten 20 Jahren der Nutzungsdauer darf keine Erdbestattung und in den letzten 5 Jahren keine Urnenbestattung mehr stattfinden.</p> <p>Es dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Das Familiengrab kann nach Vorweisen des Erbscheins und Zustimmung aller Erben, nach Ablauf der Ruhefrist, vorzeitig aufgelöst werden. Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrags besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Miete.</p> <p>2. Familiengräber können in dem dafür vorgesehenen Grabfeld nach genehmigten Plan errichtet werden. Die Wahl des Platzes erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher.</p>																																								

	Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Gemeinderat.		<p>3. In den Familiengräbern können folgende Angehörige bestattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebenspartner - Verwandte in auf- und absteigender Linie - Geschwister <p>Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>
		Art. 18 Gemeinschaftsgräber	<p>Gemeinschaftsgrab / Abteilung GG</p> <p>Die Urne wird in der dafür vorgesehenen Abteilung begraben. Der genaue Standort wird weder festgehalten noch bezeichnet.</p> <p>Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder /Abteilung GK</p> <p>Die Asche wird mittels Mehrwegurne im Gemeinschaftsgrab bestattet, es werden keine Urnen beigesetzt.</p>
Art. 18 Ruhefristen	Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.	Art. 19 Ruhefristen, nachträgliche Urnenbeisetzung	Die Ruhefrist beträgt mindestens 20 Jahre. Die Ruhefrist wird nicht verlängert wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Es können höchstens zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden.
Art. 19 Nachträgliche Urnenbeisetzung	Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- und Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.		<i>Ersatzlos gestrichen da in § 15 BesV und Art. 19 geregelt</i>

	Belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigegeben werden. Nach Ablauf von 15 Jahren nach der Erstbestattung dürfen keine Beisetzungen mehr vorgenommen werden.		
Art. 20 Exhumierung	Im Friedhof beigegebte Leichen dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Bewilligung des Gemeinderates oder nach Anordnung der Strafuntersuchungsbehörden ausgegraben werden.		<i>Ersatzlos gestrichen da in § 36 BesV geregelt</i>
Art. 21 Abräumung	Nach Ablauf der in Art. 18 festgelegten Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten können die Angehörigen vorhandenen Grabschmuck, Grabsteine und Urnen aus der Nischenwand abholen. Nach Ablauf der Frist verfügt der Gemeinderat das Räumen der Gräber ohne jegliche Entschädigungspflicht.		<i>Ersatzlos gestrichen da in § 38 BesV geregelt</i>
III. Grabstätten		III. Grabstätten	
		Art. 20 Vorschriften für Grabmale und Grabunterhalt	Die Vorschriften zu Grabunterhalt, Grabmälern und Grabschmuck auf dem Friedhof Hinwil sind separat in einer Vollziehungsverordnung geregelt und werden durch den Gemeinderat erlassen.
Art. 22 Grabzeichen	Reihengräber Jedes Grab erhält ein einheitliches Grabzeichen (Namensschild, mit Beschriftung: Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr). Wird dieses Grabzeichen durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist es dem Friedhofgärtner zuhanden der Gemeinde zurückzugeben.		<i>Wird neu in der Vollziehungsverordnung zur Friedhofs- und Bestattungsverordnung (VFB) geregelt</i>

	<p>Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches an den Verstorbenen erinnert. Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p> <p>Gemeinschaftsgrab</p> <p>Bei der Gemeinschaftsgrabstätte sind einzelne Grabmale nicht zulässig. Die Namen können auf einem gemeinsamen Namensträger eingraviert werden.</p>		
<p>Art. 23 Bewilligungspflicht</p>	<p>1. Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Die Gesuche sind beim Friedhofvorsteher anzufordern. Bei Grabzeichen, welche ohne Gesuch oder nicht der Bewilligung entsprechend erstellt werden, kann der Gemeinderat die Entfernung verfügen bzw. vornehmen.</p> <p>Stellen der Grabmale</p> <p>2. Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Frist. Das Aufstellen der Grabmäler ist frühzeitig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen und hat nach Anleitung und in Gegenwart des Friedhofgärtners zu erfolgen.</p> <p>Verschlussplatten, Urnennischenwand</p> <p>3. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt nach den Richtlinien des Gemeinderates. Die</p>	<p>Art. 21 Bewilligungspflicht</p>	<p>Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern und Nischenwandbeschriftungen ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Es gelten die Vorschriften der Vollziehungsverordnung. Bei Grabmälern, welche ohne Gesuch oder nicht der Bewilligung entsprechend erstellt werden, kann der Gemeinderat die Entfernung verfügen. bzw. vornehmen.</p> <p>Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Frist. Das Aufstellen der Grabmäler ist frühzeitig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen und hat nach Anleitung und in Gegenwart des Friedhofgärtners zu erfolgen.</p> <p>Verschlussplatten, Urnennischenwand</p> <p>3. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt nach den Richtlinien des Gemeinderates. Die Beschriftung ist von den Angehörigen zu bezahlen.</p>

	Beschriftung ist von den Angehörigen zu bezahlen.		
Art. 24 Instandhaltung	Für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler sind die Eigentümer verantwortlich. Die Gemeinde und der Friedhofgärtner übernehmen keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden.		<i>Wird neu in der VFB geregelt</i> <i>Die Haftung wird in die Schlussbestimmungen integriert</i>
Art. 25 Werkstoffe	Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Holz, Schmiedeisen, Bronze. Das Grabmal hat sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Grabsteine mit geschliffenen Flächen sind mattgeschliffen anzufertigen. Künstliche Grabeinfassungen aller Art sind nicht zulässig.		<i>Wird neu in der VFB geregelt</i>
Art. 26 Masse	Die Masse haben sich den bestehenden Grabmälern anzupassen und in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Der Hersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.		<i>Wird neu in der VFB geregelt</i>
IV. Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten		<i>Wird neu in der VFB geregelt</i>	
Art 27 Bepflanzung und Unterhalt	Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen und hat in Absprache mit dem Friedhofgärtner zu erfolgen. Wird mit dem Friedhofvorsteher gegen Vorauszahlung für die Dauer der Ruhezeit ein Grabpflegevertrag abgeschlossen, so wird die Bepflanzung (normalerweise Frühjahr und Herbst) und der Grabunterhalt ganz dem Friedhofgärtner übertragen. Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige		<i>Wird neu in der VFB geregelt</i>

	Pflanzen zu wählen. Sie dürfen den Grabstein nicht verdecken und die Grabfläche nicht überragen.		
Art. 28 Grabschmuck	Der Grabschmuck hat sich auf die Pflanzfläche zu beschränken.		<i>Wird neu in der VFB geregelt</i>
Art. 29 Schnittblumen	Für Schnittblumen stehen Grab-Steckvasen zur Verfügung. Andere Blumenbehälter und verwelkte Pflanzen sowie unpassende Gegenstände können vom Friedhofgärtner entfernt werden.		<i>Wird neu in der VFB geregelt</i>

D. Schlussbestimmungen		D. Schlussbestimmungen	
Art. 30 Strafbestimmungen	Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung können mit Busse belegt werden. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle kann eine Verzeigung an den Statthalter erfolgen.	Art. 22 Strafbestimmungen	Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) bestraft.
		Art. 23 Haftung	Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, fehlerhaftes Setzen, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder höhere Gewalt entstehen.
		Art. 24 Gebühren	Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif der Gemeinde Hinwil festgelegt.
Art. 31 Einsprachebestimmungen	Allfällige Einsprachen gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung dem Gemeinderat einzureichen.	Art. 25 Einsprachen	Allfällige Einsprachen gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung dem Gemeinderat einzureichen.
Art. 32 Inkraftsetzung	Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 17. Februar 1993. Die Verordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.	Art. 26 Inkraftsetzung	Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 18. März 2002. Die Verordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Aktuelle Bestimmungen zu Grabunterhalt, Grabmälern und Grabschmuck aus der Verordnung über das Friedhof und Bestattungswesen der Gemeinde Hinwil vom 18. März 2002 und der separaten Richtlinien	Neue Vollziehungsverordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung vom xx.xx.xxxx
---	---

	Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 20 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom xx.xx.xxxx folgende Vollziehungsverordnung:
--	--

		A. Grabzeichen	
Art. 22 Grabzeichen	Reihengräber Jedes Grab erhält ein einheitliches Grabzeichen (Namensschild, mit Beschriftung: Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr). Wird dieses Grabzeichen durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist es dem Friedhofgärtner zuhanden der Gemeinde zurückzugeben. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches an den Verstorbenen erinnert. Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Gemeinschaftsgrab Bei der Gemeinschaftsgrabstätte sind einzelne Grabmale nicht zulässig. Die Namen können auf einem gemeinsamen Namensträger eingraviert werden.	Art. 1 Beschriftung	Reihengräber Jedes Grab erhält ein einheitliches Grabzeichen (Namensschild, mit Beschriftung: Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr). Wird dieses Grabzeichen durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist es dem Friedhofgärtner zuhanden der Gemeinde zurückzugeben. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches an den Verstorbenen erinnert. Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Gemeinschaftsgrab Bei der Gemeinschaftsgrabstätte sind einzelne Grabmale nicht zulässig. Die Namen können auf Wunsch und Kosten der Angehörigen auf einem gemeinsamen Namensträger eingraviert werden. Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder Beim Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder sind Grabmale und Beschriftungen nicht zulässig

			<p>Urnennischenwand</p> <p>Die Beschriftung wird auf Kosten der Angehörigen durch einen von der Gemeinde beauftragten Bildhauer ausgeführt.</p>																																													
Art. 25 Werkstoffe	<p>Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Holz, Schmiedeisen, Bronze. Das Grabmal hat sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.</p> <p>Grabsteine mit geschliffenen Flächen sind mattgeschliffen anzufertigen.</p> <p>Künstliche Grabeinfassungen aller Art sind nicht zulässig.</p>	Art. 2 Werkstoffe	<p>Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Hartholz, Schmiedeisen, Bronze, Stahl. Das Grabmal hat sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Glas und Porzellan können für Teilelemente eines Grabzeichens eingesetzt werden. Kunststoffe sind nicht zulässig.</p> <p>Grabsteine mit geschliffenen Flächen sind mattgeschliffen anzufertigen.</p> <p>Künstliche Grabeinfassungen aller Art sind nicht zulässig.</p>																																													
Art. 26 Masse	<p>Die Masse haben sich den bestehenden Grabmälern anzupassen und in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.</p> <p>Der Hersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.</p>	Art. 3 Masse Grabmale	<p>Die Grabmale dürfen folgende Masse weder über- noch unterschreiten (in cm):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Reihengräber für Erwachsene / Abteilung E</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Max. Höhe</th> <th>Max. Breite</th> <th>Max. Länge</th> <th>Min. Stärke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Steine</td> <td>110</td> <td>55</td> <td></td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Kreuze, Plastiken</td> <td>120</td> <td>60</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stelen</td> <td>120</td> <td>40</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Liegende Platten</td> <td></td> <td>45</td> <td>60</td> <td>6</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Kindergräber / Abteilung K</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Max. Höhe</th> <th>Max. Breite</th> <th>Max. Länge</th> <th>Min. Stärke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Reihengräber für Erwachsene / Abteilung E						Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge	Min. Stärke	Steine	110	55		12	Kreuze, Plastiken	120	60			Stelen	120	40			Liegende Platten		45	60	6	Kindergräber / Abteilung K						Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge	Min. Stärke					
Reihengräber für Erwachsene / Abteilung E																																																
	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge	Min. Stärke																																												
Steine	110	55		12																																												
Kreuze, Plastiken	120	60																																														
Stelen	120	40																																														
Liegende Platten		45	60	6																																												
Kindergräber / Abteilung K																																																
	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge	Min. Stärke																																												

Steine	70	40		8
Kreuze, Plastiken	80	45		
Stelen	80	30		
Liegende Platten		35	45	6

Urnengräber / Abteilung U				
	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge	Min. Stärke
Steine	90	50		12
Kreuze, Plastiken	105	55		
Stelen	105	36-38		
Liegende Platten		40	50	6

Familien-Erdbestattung / Abteilung FE				
Stehendes Denkmal				Liegeplatte
	Freie Form	Quer- format	Hoch- format	
Max. Höhe	180	100	160 130	70
Höhe einheitl.		100	130	
Länge einheitl.				70
Max. Breite		70 % Grabbreite	90 80	115
Min- Breite		100		
Breite einheitl.			80	115
Min.	20	18	20	14 15

			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Stärke</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Familien-Urnenbestattung / Abteilung FU</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stehendes Denkmal</td> <td>Liegeplatte</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Freie Form</td> <td style="text-align: center;">Quer-format</td> <td style="text-align: center;">Hoch-format</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Max. Höhe</td> <td style="text-align: center;">160140</td> <td style="text-align: center;">90</td> <td style="text-align: center;">140120</td> <td style="text-align: center;">60</td> </tr> <tr> <td>Höhe einheitl.</td> <td></td> <td style="text-align: center;">90</td> <td style="text-align: center;">120</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Länge einheitl.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">60</td> </tr> <tr> <td>Max. Breite</td> <td style="text-align: center;">105</td> <td style="text-align: center;">105</td> <td style="text-align: center;">80-75</td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td>Min. Breite</td> <td></td> <td style="text-align: center;">100</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Breite einheitl.</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">75</td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td>Min. Stärke</td> <td style="text-align: center;">18 45</td> <td style="text-align: center;">16 45</td> <td style="text-align: center;">18 45</td> <td style="text-align: center;">12</td> </tr> </table> <p>Der Bildhauer darf seitlich seinen Namen unauffällig anbringen.</p>	Stärke					Familien-Urnenbestattung / Abteilung FU					Stehendes Denkmal				Liegeplatte		Freie Form	Quer-format	Hoch-format		Max. Höhe	160 140	90	140 120	60	Höhe einheitl.		90	120		Länge einheitl.				60	Max. Breite	105	105	80-75	100	Min. Breite		100			Breite einheitl.			75	100	Min. Stärke	18 45	16 45	18 45	12
Stärke																																																										
Familien-Urnenbestattung / Abteilung FU																																																										
Stehendes Denkmal				Liegeplatte																																																						
	Freie Form	Quer-format	Hoch-format																																																							
Max. Höhe	160 140	90	140 120	60																																																						
Höhe einheitl.		90	120																																																							
Länge einheitl.				60																																																						
Max. Breite	105	105	80-75	100																																																						
Min. Breite		100																																																								
Breite einheitl.			75	100																																																						
Min. Stärke	18 45	16 45	18 45	12																																																						
<p>Art. 24 Instandhaltung</p>	<p>Für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler sind die Eigentümer verantwortlich.</p> <p>Die Gemeinde und der Friedhofgärtner übernehmen keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden.</p>	<p>Art. 4 Setzen und Instandhaltung der Grabzeichen</p>	<p>Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Frist. Das Aufstellen der Grabmäler ist frühzeitig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen und hat nach Anleitung des Friedhofgärtners zu erfolgen</p> <p>Für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabzeichen sind die Eigentümer verantwortlich.</p>																																																							

			Der Friedhofvorsteher weist die Eigentümer an schadhafte oder schiefstehende Grabmale innert 30 Tagen in Stand zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, trifft der Friedhofvorsteher die erforderlichen Massnahmen zulasten der Angehörigen.

		Bepflanzung und Pflege der Grabstätten	
Art 27 Bepflanzung und Unterhalt	<p>Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen und hat in Absprache mit dem Friedhofgärtner zu erfolgen.</p> <p>Wird mit dem Friedhofvorsteher gegen Vorauszahlung für die Dauer der Ruhezeit ein Grabpflegevertrag abgeschlossen, so wird die Bepflanzung (normalerweise Frühjahr und Herbst) und der Grabunterhalt ganz dem Friedhofgärtner übertragen.</p> <p>Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige Pflanzen zu wählen. Sie dürfen den Grabstein nicht verdecken und die Grabfläche nicht überragen.</p>	Art. 5 Bepflanzung	<p>Die Bepflanzung und die Pflege der Grabstätten ist Sache der Angehörigen. Die Erstbepflanzung hat in Absprache mit dem Friedhofgärtner zu erfolgen.</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt der Friedhofgärtner den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. Die Kosten tragen die Angehörigen. Die Grabbepflanzung durch den Friedhofgärtner wird mit Vertrag mit der Gemeinde geregelt.</p> <p>Wird das Grab durch die Angehörigen bepflanzt, ist ein Selbstpflegevertrag abzuschliessen.</p> <p>Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige Pflanzen zu wählen. Sie dürfen den Grabstein nicht verdecken und die Grabfläche nicht überragen.</p>
		Art. 6 Bepflanzungsvorsch riften	<p>Pflanzen, die die Nachbarsgräber oder die Anlage beeinträchtigen, werden vom Friedhofgärtner ohne Anspruch auf Entschädigung zurückgeschnitten.</p> <p>Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, welche Träger von Birnengitterrost oder Feuerbrandträger sein können. Es dürfen keine invasiven Neophyten gepflanzt werden. Ausserdem sind nicht gestattet:</p>

			<ul style="list-style-type: none"> - Wuchernde Pflanzen - Stark versamende Pflanzen - Nutzpflanzen (Gemüse, Obst) <p>Die Grabfläche ist grundsätzlich mit Blumen zu bepflanzen. Auf Sträucher und Bäume ist zu verzichten (ausgenommen Familiengräber). Bei Pflanzarbeiten dürfen Nachbarsgräber weder betreten noch beschädigt werden.</p> <p>Für nicht bewilligte, störende, nicht gepflegte Gestaltungen/Bepflanzungen kann die Entfernung innert 30 Tagen verlangt werden. Nach Ablauf der Frist wird die Grabfläche ohne Anspruch auf Entschädigung abgeräumt und durch eine Dauerbepflanzung auf Kosten der Angehörigen ersetzt.</p>
<p>Art. 28 Grabschmuck</p>	<p>Der Grabschmuck hat sich auf die Pflanzfläche zu beschränken.</p>	<p>Art. 7 Grabschmuck</p>	<p>Verwelkte Pflanzen, Kränze, störende Gegenstände usw. können vom Friedhofgärtner abgeräumt werden, falls dies die Angehörigen versäumen.</p> <p>Erd-, Urnen- und Kindergräber</p> <p>Der Grabschmuck hat sich auf die Pflanzfläche zu beschränken.</p> <p>Gemeinschaftsgräber</p> <p>Für die Bestattung ist das Aufstellen von Kränzen, Schalen und persönlichen Gegenständen auf der Kiesfläche für kurze Zeit gestattet. Der Friedhofgärtner ist befugt, die Gegenstände vor der nächsten Bestattung ohne Anspruch auf Entschädigung abzuräumen.</p> <p>Urnennischenwand</p>

			Es dürfen nur wenige Gegenstände auf den Steinplatten vor der Nischenwand aufgestellt werden. Zu grosse und störende Gegenstände sowie überfüllte Partien werden vom Friedhofgärtner ohne Anspruch auf Entschädigung abgeräumt.
Art. 29 Schnittblumen	Für Schnittblumen stehen Grab-Steckvasen zur Verfügung. Andere Blumenbehälter und verwelkte Pflanzen sowie unpassende Gegenstände können vom Friedhofgärtner entfernt werden.	Art. 8 Schnittblumen	Für Schnittblumen stehen Grab-Steckvasen zur Verfügung. Andere Blumenbehälter und verwelkte Pflanzen sowie unpassende Gegenstände können vom Friedhofgärtner entfernt werden.
		Art. 9 Grabeinfassung	Grabeinfassungen aus Maggagneis sind erlaubt, dürfen jedoch ausschliesslich durch den Friedhofgärtner angebracht werden. Die Kosten tragen die Angehörigen.
		Art. 10 Steingartengräber	Steingartengräber sind fachgerecht anzulegen. Sie sind mit einem Vlies abzudecken. Das Steingartengrab muss vom Friedhofvorsteher bewilligt werden (Planskizze). Die Pflege ist Sache der Angehörigen.

D. Schlussbestimmungen		D. Schlussbestimmungen	
		Art. 11 Abweichungen	Abweichungen zur Gestaltung der Gräber und der Grabzeichen können durch den Friedhofvorsteher genehmigt werden, sofern das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird. Die veränderte Gestaltung ist mit einer Planskizze zu beantragen.
		Art. 12 Strafbestimmungen	Zu widerhandlungen werden schriftlich mitgeteilt. Wiederholte Zu widerhandlung können mit einer Verzeigung geahndet werden. Der Gemeinderat kann fehlbaren Handwerkern in schweren Fällen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof befristet oder gänzlich verbieten.
		Art. 13	Einsprachen gegen Anordnungen und Entscheide des

		Beschwerden	Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung dem Gemeinderat einzureichen.
		Art. 14 Inkraftsetzung	Die Vollziehungsverordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.